

Besondere Vereinbarungen zur Hausratversicherung für Makler DIVAL (Deckungserweiterungen)

– Fassung April 2023 –

Erweiterung der Deklaration der versicherten Sachen und Kosten zur Hausratversicherung (Basis-Plus)

I. Versichert ist der gesamte Hausrat für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung	
II. Bezogen auf den bei der Concordia versicherten Hausrat sind folgende Gefahren versichert:	Sonderkonzept DIVAL
1. Überspannungsschäden (A 2.3 b) VHB 2016, Ziffer 1 Sonderkonzept DIVAL)	●
2. Seng- und Schmörschäden (Ziffer 5 Basis-Plus, Ziffer 2 Sonderkonzept DIVAL) (Selbstbehalt je Versicherungsfall 100 €)	●
3. Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort) (A 3.4 c) VHB 2016, Ziffer 6 Sonderkonzept DIVAL)	●
4. Umzugskosten (Ziffer 23 Basis-Plus, Ziffer 15 Sonderkonzept DIVAL)	●
5. Schäden durch Wasser aus innenliegenden Regenwasserrohren (Ziffer 10 Basis-Plus, Ziffer 18 Sonderkonzept DIVAL)	●

III. Die Entschädigung ist für folgende Deckungserweiterungen – bezogen auf den bei der Concordia versicherten Hausrat – begrenzt:	Sonderkonzept DIVAL
1. Einfacher Diebstahl auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück (Ziffer 7 Basis-Plus, Ziffer 3 Sonderkonzept DIVAL) - Wäsche und Kleidung (auch nachts) - Grills und Wäschespinnen sowie fest verankerte Gartenskulpturen - Kinderspiel- und Sportgeräte (inkl. Trampoline) - Antennenanlagen, Markisen und Überwachungseinrichtungen	● bis 2 %*
2. Einfacher Diebstahl von Handtaschen (Ziffer 4 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 500 €
3. Trickdiebstahl innerhalb der Wohnung (A 3.2 VHB 2016, Ziffer 5 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 1.500 €
4. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen - Verzicht auf Nachtzeitklausel (Selbstbehalt je Versicherungsfall 50 €) - Entschädigungsgrenze Bargeld - Entschädigungsgrenze sonstige Wertsachen und elektronische Geräte (Ziffer 6 Basis-Plus, Ziffer 7 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 2.000 € ● bis 200 € ● bis 500 €
5. Einfacher Diebstahl - aus Kranken- und Pflegezimmern sowie bei ambulanter Behandlung (ohne Wertsachen außer Bargeld) - von sonstigen Wertsachen aus Kranken- und Pflegezimmern (Ziffer 8 Basis-Plus, Ziffer 8 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 2.000 € Bargeld bis 200 € ● bis 500 €
6. Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz (innerhalb von Gebäuden auch Diebstahl von Wertsachen und Elektronik) (Ziffer 9 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 500 € Bargeld bis 200 €
7. Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Krankenfahrstühlen und Gehhilfen (A 3.6 VHB 2016, Ziffer 10 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 3.000 €
8. Sturm- und Hagelschäden auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück (Ziffer 13 Basis-Plus, Ziffer 11 Sonderkonzept DIVAL) - Pavillons, sofern sie nicht Grundstücksbestandteile sind - Kinderspiel- und Sportgeräte inklusive Trampoline	● bis 3.000 €
9. Zweitwohnung (Ziffer 12 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 15.000 €, Wertsachen bis 2.500 €
10. Hotelkosten (Ziffer 20 Basis-Plus, Ziffer 13 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 200 € pro Tag, max. 200 Tage

III. Die Entschädigung ist für folgende Deckungserweiterungen – bezogen auf den bei der Concordia versicherten Hausrat – begrenzt:	Sonderkonzept DIVAL
11. Kosten durch Telefonmissbrauch nach einem Einbruch (A 8.2 j) VHB 2016, Ziffer 14 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 750 €
12. Mitversicherung von Wertsachen (A 13.2 a) VHB 2016, Ziffer 16 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 25 %*
13. Entschädigungsgrenze Schmucksachen (A 13.2 b) cc) VHB 2016, Ziffer 17 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 30.000 €
14. Schäden durch Phishing (Ziffer 19 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 3.000 €
15. Kraftfahrzeugteile und -zubehör (gelagerte – nicht mit dem Fahrzeug verbundene – Sommer-/ Winterreifen einschließlich Felgen, Kindersitze, Dachboxen und Fahrradträger) (Ziffer 20 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 3.000 €
16. Hausrat in Kundenschießfächern bei Geldinstituten (Ziffer 14 Basis-Plus, Ziffer 21 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 20.000 €
17. Außenversicherung weltweit (Ziffer 19 Basis-Plus, Ziffer 22 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 20.000 €
18. Dauer der Außenversicherung (Ziffer 16 Basis-Plus, Ziffer 23 Sonderkonzept DIVAL)	● bis 12 Monate
19. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung bis 12 Monate vor Vertragsbeginn (Ziffer 24 Sonderkonzept DIVAL)	●
20. Markt-Garantie (Ziffer 25 Sonderkonzept DIVAL)	●
21. Produktverbesserungs-Garantie (Ziffer 26 Sonderkonzept DIVAL)	● sofern vereinbart

* der Versicherungssumme

- bedeutet, dass diese Gefahren und Schäden bzw. Kosten bei dem vereinbarten Versicherungsumfang auf Grundlage der VHB 2016 sowie Besondere Bedingungen Sonderkonzept DIVAL und ggf. der Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Naturgefahren (BWN 2018) und/oder der entsprechenden Klauseln versichert bzw. bis zu der aufgeführten Begrenzung versichert sind

Besondere Bedingungen Sonderkonzept DIVAL

1. Überspannungsschäden

Überspannungsschäden gelten gemäß A 2.3 b) VHB 2016 bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

2. Seng- und Schmorschäden

- Abweichend von A 2.6 b) VHB 2016 und Ziffer 5 Basis-Plus entschädigt der Versicherer auch für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung oder Implosion entstanden sind.
- Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem Feuer oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an dieser Stelle tatsächlich gebrannt hat.
- Ein Schmorschaden liegt vor, wenn die Substanz einer Sache unter Mitwirkung einer Wärmequelle zersetzt wird, ohne dass es zu einer Glut- oder Flammenbildung kommt. Schäden an technischen Sachen durch Einwirkung des elektrischen Stroms hiervon ausgeschlossen.
- Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 100 € gekürzt.

3. Einfacher Diebstahl auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von A 3.1 VHB 2016 und Ziffer 7 Basis-Plus leistet der Versicherer auch Entschädigung für Entwendung durch einfachen Diebstahl auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück für

- sämtliche Wäsche und Kleidung, die sich auch nachts außerhalb der Versicherungsräume befindet.
- Grills und Wäschespinnen sowie fest verankerte Gartenskulpturen.
- Kinderspiel- und Sportgeräte, z.B. Schaukeln, Wippen, Trampoline, die ausschließlich dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen.
- Antennenanlagen, Markisen und Überwachungseinrichtungen, die ausschließlich der versicherten Wohnung dienen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2 % der Versicherungssumme begrenzt.
- In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2016 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt wird und dort eine Auflistung über abhandengekommene Sachen eingereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4. Einfacher Diebstahl von Handtaschen

- In Erweiterung von A 3.1 und A 7.3 VHB 2016 gilt der einfache Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen, die unmittelbar am Körper getragen werden, als versichert.
- Der Inhalt der nach a) versicherten Taschen gilt mitversichert.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.
- In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2016 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt wird und dort eine Auflistung über abhandengekommene Sachen eingereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5. Trickdiebstahl

- Abweichend von A 3.2 VHB 2016 entschädigt der Versicherer auch bei Entwendung durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen durch Trickdiebstahl in der versicherten Wohnung.
Als Versicherungsfall gilt ein Diebstahl, bei dem der Täter durch Vortäuschung einer Notlage mit Appell an die Hilfsbe-

reitschaft oder einer Befugnis zum Betreten oder eines bestehenden Vertrauensverhältnisses Zugang zur versicherten Wohnung verschafft und dort mit Hilfe von besonderem Geschick oder unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses ohne Einverständnis des Opfers den Gewahrsam über versicherte Sachen erlangt.

- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 € begrenzt.
 - In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2016 hat der Versicherungsnehmer den Trickdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. Ordnungsinanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass dort ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt und eine Auflistung über abhandengekommene Sachen eingereicht wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- ### 6. Räuberische Erpressung (Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort)
- In Erweiterung von A 3.4 c) VHB 2016 sind auch Schäden durch räuberische Erpressung mitversichert, wenn diese Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe auf Verlangen des Täters hingeschafft werden.
 - Es gelten die vertraglichen Entschädigungsgrenzen gemäß A 13.2 VHB 2016.
- ### 7. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
- In Erweiterung von Ziffer 6 c) Basis-Plus haftet der Versicherer auch für Schäden, die in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr eingetreten sind. Hier wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 50 € gekürzt.
 - Abweichend von Ziffer 6 d) Basis-Plus entschädigt der Versicherer auch für Wertsachen und elektronischen Geräte. Die Entschädigung ist für Bargeld auf 200 € und für sonstige Wertsachen und elektronischen Geräte auf 500 € je Versicherungsfall begrenzt.
 - Abweichend von Ziffer 6 e) Basis-Plus ist die Entschädigung auf 2.000 € je Versicherungsfall begrenzt.
- ### 8. Einfacher Diebstahl aus Kranken- und Pflegezimmern sowie bei ambulanter Behandlung
- Abweichend von Ziffer 8 d) Basis-Plus die Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall auf 2.000 € erhöht. Für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Beträge gemäß A 13.1 a) aa) VHB 2016 ist die Entschädigung auf 200 € begrenzt.
 - Abweichend von Ziffer 8 c) Basis-Plus entschädigt der Versicherer auch bei Diebstahl von Wertsachen gemäß A 13.1 a) bb) – ee) VHB 2016 bis zu 500 € in Krankenhaus-, Kur- und Pflegezimmern.
- ### 9. Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz
- In Erweiterung von A 3.1 VHB 2016 entschädigt der Versicherer auch für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person außerhalb des Versicherungsortes durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz während der Geschäftszeiten entwendet werden.
 - Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt. Für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge gemäß A 13.1 a) aa) VHB 2016 ist die Entschädigung auf 200 € begrenzt.
Für sonstige Wertsachen gemäß A 13 VHB 2016 sowie für Mobiltelefone inklusive Smartphones, Foto-, Film- und Videogeräte, Computer (z.B. Laptops, MDA/PDA) und deren Zubehör entschädigt der Versicherer nur, wenn sie sich innerhalb von Gebäuden befinden.
 - In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß B 8.2 VHB 2016 hat der Versicherungsnehmer den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle bzw. einer vergleichbaren Ordnungsinanz anzuzeigen und sicherzustellen, dass ein Protokoll zum Schadenereignis angefertigt wird und dort eine Auflistung über abhandengekommene Sachen eingereicht

wird. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 8.1 b) und B 8.3 VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

10. Fahrraddiebstahl und Diebstahl von Krankenfahrstühlen und Gehhilfen

- a) Fahrräder inkl. Fahrradanhänger sowie Krankenfahrstühle und Gehhilfen gelten gemäß A 3.6 VHB 2016 auch gegen Schäden durch Diebstahl versichert.
- b) In Erweiterung von A 3.6 b) erstreckt sich der Versicherungsschutz für Fahrräder auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad nachweislich zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss, auch wenn dieses dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden ist (z. B. ein sog. „Rahmenschloss“), gesichert war.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

11. Sturm- und Hagelschäden auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von A 5.4 b) bb) VHB 2016 und Ziffer 13 Basis-Plus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden an

- a) Pavillons, sofern sie nicht Grundstücksbestandteile sind,
- b) Kinderspiel- und Sportgeräte inklusive Trampoline,
- c) Grills und Wäschespinnen sowie fest verankerte Gartenskulpturen,
- d) Gartengeräten (einschließlich Rasenmäher und Mähroboter), die sich außerhalb der versicherten Wohnung des Versicherungsnehmers aber auf demselben Grundstück befinden und ausschließlich dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

12. Zweitwohnung

a) In Erweiterung von A 7. 2 VHB 2016 besteht Versicherungsschutz auch für Hausrat, der sich in einer aus beruflicher Veranlassung vom Versicherungsnehmer oder dem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzten Wohnung befindet und innerhalb Deutschlands gelegen ist. Der Versicherungsschutz entfällt, sobald der Lebensmittelpunkt in diese Wohnung verlagert wird.

- b) Wertsachen in der Zweitwohnung sind abweichend von A 13 VHB 2016 bis zu einer Entschädigungsgrenze von insgesamt 2.500 € versichert.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 15.000 € begrenzt.

13. Hotelkosten

In Erweiterung Ziffer 20 b) Basis-Plus ist die Entschädigung für Hotelkosten pro Tag auf 200 € begrenzt. Die Kosten werden längstens für 150 Tage ersetzt.

14. Telefonmissbrauch

In Erweiterung von A 8.2 j) VHB 2016 ist die Entschädigung für die Kosten durch Telefonmissbrauch nach einem Einbruch auf 750 € begrenzt.

15. Umzugskosten

In Erweiterung von A 8.2 l) VHB 2016 sind Umzugskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

16. Wertsachen

Abweichend von A 13.2 a) VHB 2016 gelten Wertsachen bis zu 25 % der Versicherungssumme versichert, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

17. Entschädigungsgrenze Schmucksachen

- a) Abweichend von A 13.2 b) cc) VHB 2016 ist die Entschädigung für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin auf 30.000 € je Versicherungsfall begrenzt.
- b) Die Entschädigungsgrenze nach A 13.2 a) VHB 2016 bzw. Ziffer 16 Sonderkonzept DIVAL bleibt unberührt.

18. Schäden durch Wasser aus innenliegenden Regenwasserrohren

Abweichend von Ziffer 10 Basis Plus VHB 2016 gelten Nässe-schäden, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenwasserrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, bis zur Versicherungssumme mitversichert.

19. Schäden durch Phishing

- a) Der Versicherer entschädigt auch für Vermögensschäden des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, wenn sich ein unberechtigter Dritter durch Phishing vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person widerrechtlich verschafft und diese im Rahmen des privaten Online-Bankings missbräuchlich nutzt.

Phishing ist eine Betrugsmethode, bei der versucht wird über gefälschte E-Mails an persönliche Daten eines Internetnutzers zu gelangen, um hierdurch unter seiner Identität unerlaubte Handlungen im Online-Verkehr vorzunehmen.

Ersetzt wird der durch den Phishingangriff verursachte Vermögensschaden in Höhe des abgebuchten Betrags vom privaten Konto des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person. Mehrere Buchungen stellen einen Vermögensschaden dar, wenn sie durch einen Phishingangriff verursacht worden sind. Das gilt auch, wenn der Täter mehrere Zugangs- oder Identifikationsdaten erlangt hat.

- b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden, die aus einem früheren, dem Versicherungsnehmer bekannten Datendiebstahl entstanden sind;
 - bb) aus einer Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, in Rechnung gestellte Kosten des Kreditinstitutes);
 - cc) Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut haftet oder von diesem ersetzt werden;
 - dd) Kosten der Rechtsverfolgung
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

- d) Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten

In Erweiterung der Obliegenheiten von B 8.1 und 8.2 VHB 2016 gilt vor Eintritt eines Versicherungsfalles

- aa) Gelten seitens des Kreditinstituts besondere Bestimmungen oder Auflagen für die Nutzung des jeweils geführten Kontos, sind diese vom Versicherungsnehmer zu beachten und einzuhalten.
- bb) Der Versicherungsnehmer hat seine internetfähigen Geräte mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff (z. B. Firewall) und gegen Schadsoftware (z. B. Virens Scanner) zu versehen und diese auf einem aktuellen Stand zu halten.
- cc) Ist dem Versicherungsnehmer bekannt, dass sich ein unberechtigter Dritter persönliche Daten von ihm verschafft hat, hat der Versicherungsnehmer alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um einen Vermögensschaden abzuwenden (z.B. Änderung von Kennwörtern, Information an das kontoführende Kreditinstitut).

bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- dd) Der Versicherungsnehmer hat den Schaden dem kontoführenden Kreditinstitut unverzüglich zu melden.
- ee) Der Versicherungsnehmer hat das kontoführende Kreditinstitut aufzufordern, den Vermögensschaden zu erstatten und dem Versicherer bei einer Ablehnung das Ablehnungsschreiben mit der teilweisen oder vollständigen Ablehnung der Übernahme des Vermögensschadens zu übersenden.
- ff) Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers das kontoführende Kreditinstitut zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles dem Versicherer zu erteilen.
- gg) Der Versicherungsnehmer hat den Schaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 8.1 b) und B 8.3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

20. Kraftfahrzeugteile und -zubehör

- a) Abweichend von A 6.4 c) VHB 2016 sind gelagerte Sommer-/ Winterreifen inklusive Felgen, Kindersitze, Dachboxen und Fahrradträger, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, versichert. Voraussetzung ist, dass keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Kfz-Versicherung) beansprucht werden kann.
- b) Versicherungsschutz besteht für diese Sachen nur innerhalb des Versicherungsortes.

- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 € begrenzt.

21. Hausrat in Kundenschießfächern bei Geldinstituten

Abweichend von Ziffer 14 b) Basis-Plus VHB 2016 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20.000 € begrenzt.

22. Außenversicherung weltweit

Abweichend von Ziffer 19 a) Basis-Plus VHB 2016 ist die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung je Versicherungsfall insgesamt auf 20.000 € begrenzt.

23. Dauer der Außenversicherung

In Erweiterung von A 7.1 VHB 2016 und abweichend von Ziffer 16 Basis-Plus VHB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen, die sich für eine Dauer von maximal 12 Monaten vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.

24. Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

1. Mit der Beantragung des jeweiligen Vertrages besteht 12 Monate vor dem jeweiligen Vertragsbeginn – frühestens ab Antragsstellung – Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.
2. Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung setzt voraus, dass
 - a) der Antrag von der Concordia angenommen und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wird;
 - b) der Vertrag nicht vor oder zu dem im Versicherungsschein genannten Beginndatum wieder aufgehoben wird;
 - c) der Versicherungsnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er den Antrag bei der Concordia stellt, bereits bei einem anderen Versicherer einen Versicherungsvertrag mit der gleichen Versicherung unterhält.
3. Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich mit folgender Maßnahme nach den vertraglich zugrunde liegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrages.
 - a) Konditionsdifferenz:

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen, die nicht zum bedingungsgemäßen Versicherungsumfang bei dem Vorversicherer zum Zeitpunkt der Beantragung gehören.
 - b) Summendifferenz:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungssummen, die über die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen beim Vorversicherer hinausgehen. Sofern die Versicherungssummen beim Vorversicherer ausgeschöpft sind, wird die Versicherungssumme über die Summendifferenzdeckung bis maximal zu der bei der Concordia vereinbarten Versicherungssumme unter Anrechnung der Versicherungssumme des Vorversicherers aufgestockt.
4. Fällt beim Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, wird diese nicht erstattet. Sofern nach Beantragung der Versicherung bei dem Vorversicherer Leistungsausschlüsse bzw. Leistungsverlechterungen vorgenommen werden, bewirkt dies keine nachträgliche Erweiterung der Differenzdeckung auf die verschlechterten/ausgeschlossenen Leistungen.
5. Versicherungsschutz in Form der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung besteht nicht
 - a) für Versicherungsfälle, die vor der Beantragung von der Versicherung eingetreten sind;
 - b) soweit der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzugs mit der Beitragszahlung von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise befreit ist.
6. Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn des jeweiligen Vertrages.

25. Markt-Garantie

1. Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein anderer Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, wird die Concordia im Schadenfall dementsprechend
 - 1.1 den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden (A 1 bis A 5 VHB 2016) erweitern,
 - 1.2 Entschädigungsgrenzen erhöhen und/oder
 - 1.3 Selbstbeteiligungen reduzieren bzw. streichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die

Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte Selbstbeteiligung.

Dies setzt voraus, dass der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif in Deutschland zum Betrieb zugelassen ist und der Tarif zum Schadenzeitpunkt für jedermann zugänglich angeboten werden kann.

2. Die Markt-Garantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers, sofern
 - 2.1 dieser hierfür keinen Zusatzbeitrag erhebt und
 - 2.2 die in Höhe oder Umfang nicht bei der Concordia im Deckungskonzept DIVAL versicherbar sind, auch nicht gegen Zusatzbeitrag.
3. Die Markt-Garantie gilt nicht für
 - 3.1 Einschlüsse und/oder für Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis,
 - 3.2 Einschlüsse und/oder für Leistungserweiterungen zum Schutz vor Internetkriminalität,
 - 3.3 Einschlüsse von erweiterten Naturgefahren und/oder diesbezüglicher Leistungserweiterungen. Erweiterte Naturgefahren sind: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch,
 - 3.4 berufliche und gewerbliche Risiken,
 - 3.5 nicht ausreichend bemessene Versicherungssummen,
 - 3.6 Assistance und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen,
 - 3.7 Schäden, die bei der Concordia über andere Versicherungen, z.B. Glasversicherung versichert werden können,
 - 3.8 individuell einzelvertraglich geregelte Vereinbarungen, Selbstbeteiligungen oder Klauseln und Aufbewahrungsvorschriften,
 - 3.9 Schäden durch Krieg und Kernenergie,
 - 3.10 Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften,
 - 3.11 Risiken außerhalb Deutschlands,
 - 3.12 vorsätzlich verursachte Schäden durch den Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss.
4. Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers zum Schadenszeitpunkt nachweisen.

Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung (A 12 VHB 2016) bleiben unberührt.
6. Für die Markt-Garantie gilt die Beitragsanpassungsmöglichkeit gemäß A 10 VHB 2016.

26. Falls besonders vereinbart, gilt zusätzlich Nachstehendes: Produktverbesserungs-Garantie

Wenn der Leistungsumfang gemäß den VHB 2016 zukünftig durch den Versicherer verbessert wird, so werden diese Verbesserungen zum Beginn des darauffolgenden Versicherungsjahres auch für diesen Vertrag wirksam. Die Verbesserungen beurteilen sich nicht individuell, sondern unter Beachtung des Bedarfs aller Versicherten mit dem Deckungsumfang „Basis-Plus“. Verbesserung bedeutet die Erhöhung von mitversicherten Leistungspositionen, die Erweiterung bestehender oder die Einführung neuer Leistungsbestandteile.

Dadurch erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung. Die Erhöhung ist begrenzt auf 10 % des Jahresbeitrags. Rechtzeitig vor Beginn des Versicherungsjahres erhält der Versicherungsnehmer eine Mitteilung über die Verbesserung des Leistungsumfangs und der damit verbundenen Erhöhung des Beitrags. Die Verbesserung des Leistungsumfangs und die damit verbundene Erhöhung des Beitrags werden nicht wirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht.

Mit dem Widerspruch erlischt die Wirkung dieser Garantie für die Zukunft.